Allgemein Aufgaben Wanderwege im Wald

	Frage	Antwort/Einschätzung/Situationen	Erläuterung/Beispiele/Herausforderungen	Handlungsempfehlung	Grundlagen
1	Wer ist zuständig für Wanderwege im Wald?	Gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) sind die Kantone für Planung, Anlage (=Bau/Erstsignalisation), Unterhalt, Finanzierung und Kennzeichnung / Signalisation von Wanderwegen zuständig. Die Kantone können einzelne oder mehrere Aufgaben den Gemeinden oder kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen delegieren.	Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen sind private, spezialisierte Organisationen, die von den kantonalen Fachstellen bestimmt werden. Diese Fachorganisationen sind Mitglieder des Dachverbands Schweizer Wanderwege.		Fuss- und Wanderweggesetz FWG Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz Adressen Wanderweg-Verantwortliche: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt
2	Wer ist zuständig für die Planung von Wanderwegen im Wald?	Die Zuständigkeit für die Planung von Wanderwegen ist kantonal unterschiedlich. Sie kann beim Kanton, den Gemeinden oder den Bezirken liegen, wobei es auch Mischformen gibt. Typisch ist ein kantonaler Wanderweg-Sachplan mit Richtplancharakter, der in der kommunalen Planung umgesetzt wird. Wanderwegpläne und Revisionen werden einer Vernehmlassung unterstellt. Dabei müssen auch alle relevanten Akteure aus dem Bereich Wald berücksichtigt werden.	Sinnvollerweise werden Waldeigentümerschaft und weitere Interessensgruppen (Natur- und Wildschutz, Naturgefahren, Umwelt, Gewässer, Tourismus, Jagd etc.) in die Planung von Wanderwegen und Netzrevisionen einbezogen. Das relevante Planungsinstrument für Wanderwege ist das Wanderweg-Planverfahren, welches die Mitwirkung der Waldeigentümerschaft, der Interessengruppen sowie der betreffenden Amts- und Fachstellen zu gewährleisten hat. Der Waldentwicklungsplan WEP ist ein forstliches Planungsinstrument (forstliche Ziele und Massnahmen, insbesondere Bewirtschaftungsart) und hat nur am Rande mit der Wanderwegplanung zu tun. Für die Erholungsfunktion des Waldes können Wanderwege eine wichtige Rolle spielen, befinden sich jedoch im gesamten Wald, unabhängig davon, welche Funktion den einzelnen Waldgebieten zugeschrieben ist.		Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz Adressen Wanderweg-Verantwortliche: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt
3	Was gilt es bei Wanderweg-Bauvorhaben im Wald zu beachten?	Wanderwege gelten i.d.R. als nichtforstliche Kleinbauten und bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes (Art. 16 Abs. 2 WaG). Verlangt sind zudem eine Baubewilligung sowie eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24. RPG). Die Neuanlage eines Wanderwegs (auch die Signalisation eines bestehenden Waldwegs) erfordert entweder eine öffentliche Wegdienstbarkeit oder die Zustimmung der Waldeigentümerschaft sowie eine Widmung zugunsten der Öffentlichkeit.		Holen Sie immer eine schriftliche Zustimmung der Waldeigentümerschaft ein.	Bundesgesetz über den Wald (WaG) Verordnung über den Wald (WaV) Kantonale Waldgesetze und -verordnungen
4	Wer ist zuständig für die Finanzierung von Bau und Unterhalt von Wanderwegen im Wald?	In der Regel sind Kantone oder Gemeinden für die Finanzierung der Wanderwege zuständig. Je nach Kanton werden die Wanderwege auch durch WegeigentümerInnen oder sogar Dritte finanziert.	Falls Wanderwege die Zugänglichkeit zur Landschaft sowie attraktive Landschaftselemente (z.B. Trockenmauern) sicherstellen, kann in einigen Kantonen deren Unterhalt auch über die Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundes (Direktzahlungen BLW) unterstützt werden.		Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz BLW - Landschaftsqualitätsbeiträge: www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/landschaftsqualitaetsbeitrag.html
5	Wer ist zuständig für Bau und Unterhalt sowie die Kontrolle von Wanderwegen im Wald?	Der Kanton resp. die Gemeinden sind für den Bau und den Unterhalt von Wanderwegen zuständig. In einigen Kantonen geschieht dies durch die Wanderweg-Fachorganisationen. Im Wald können andere Regelungen getroffen worden sein, z.B. mit der Waldeigentümerschaft oder dem Förster. Der Kanton resp. die Gemeinden sind grundsätzlich auch für die Kontrolle der Wanderwege zuständig. Die Wegkontrolle wird jedoch oft (zusammen mit der Kontrolle der Signalisation) der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation übertragen und von deren Mitarbeitenden durchgeführt. Im Wald erfolgt die Wegkontrolle z.T. auch durch die Forstdienste oder die Waldeigentümerschaft. Soweit die Waldeigentümerschaft bei ihren forstlichen Fahrwegen als Werkeigentümer/in für Kontrolle und Unterhalt der Weginfrastruktur verantwortlich ist, entbindet dies das zuständige Gemeinwesen nicht davon, die betreffenden Wanderwege (auch) zu kontrollieren und für die Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.	Problematisch ist die Beschädigung von Wanderwegen im Zuge von Waldarbeiten. Für den Forst stellt eine Wegbeschädigung häufig kein Problem dar, für Wandernde kann es zu (massiven) Beeinträchtigungen kommen. Ebenso wichtig wie die Instandstellung des Weges ist die Instandsetzung der Sicherungsinfrastrukturen (Brücken, Geländer, Absturzvorrichtungen, Mauern).	Klären Sie die Besitzverhältnisse sowie die Verantwortlichkeiten für Bau, Unterhalt und Kontrolle bei unklarer Aufgabenzuweisung ab und halten Sie diese vertraglich bzw. schriftlich fest.	Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen
6	Müssen Wanderwege vor Fallholz gesichert werden?	Die Gefahr umstürzender Bäume und herabfallender Äste und Kronenteile (Fallholzgefahr) ist eine waldtypische Gefahr, die grundsätzlich in die Eigenverantwortung der Wandernden fällt. Im Rahmen des (wanderwegspezifischen) Wegunterhalts sind grössere Gefahrenherde wie morsche und bedrohlich schief stehende Bäume, die bei der gewöhnlichen periodischen Wegkontrolle ohne Weiteres auf Sicht erkannt werden können, zu beseitigen. Die Beseitigung gefährlicher Bäume ist je nach kantonalem Recht Sache des Gemeinwesens oder der Waldeigentümerschaft. Bleibt diese untätig, ist sie abzumahnen und es ist der Gefahrenherd nötigenfalls im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen.			ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 15 in Vorbereitung: Jaun 2022 im Auftrag des BAFU: Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald, unter besonderer Berücksichtigung grossflächiger Waldschäden
7	Wer ist zuständig für die Kennzeichnung / Signalisation von Wanderwegen und deren Kontrolle im Wald?	Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kanton. Die Kontrolle der Signalisation wird in den meisten Kantonen durch die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen (zusammen mit der Kontrolle des Wegzustands) ausgeübt.	Im Zuge von Waldarbeiten können Bäume mit Wanderweg-Markierungen gefällt oder Wegweiserstandorte beschädigt/umplatziert werden, ohne dass die Wanderweg-Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt werden.	Klären Sie die Verantwortlichkeiten für die Signalisation bei unklarer Aufgabenzuweisung und halten Sie diese vertraglich bzw. schriftlich fest.	Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz ASTRA, Schweizer Wanderwege 2013: Handbuch "Signalisation Wanderwege", Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6 Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen
8	Wer ist zuständig für Sperrungen und Umleitungen von Wanderwegen im Wald?	Grundsätzlich ist das wegverantwortliche Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) für die Sperrung und Umleitung zuständig. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wanderweg aufgrund eines Natureregnisses nicht mehr hinreichend sicher begehbar ist (z.B. viele umgeworfene Bäume auf dem Weg nach einem schweren Sturm). Bei Waldarbeiten, Sportveranstaltungen, Militär- und Schiessübungen usw. durch Dritte sind diese für die Sperrung verantwortlich. Ist die Sperrung von längerer Dauer sowie generell bei stark frequentierten Wanderwegen, hat eine Absprache und Koordination mit dem zuständigen Gemeinwesen zu erfolgen. Diesem obliegt es, nach Möglichkeit eine Umleitung zu signalisieren.		Klären Sie die Zuständigkeiten bei der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation oder beim zuständigen Förster ab. Melden Sie die Sperrung und die Umleitung zum Zweck der digitalen Erfassung der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen Wegsperrung & Umleitungen - Momentan gesperrte Wanderwege: www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen Wegsperrung & Umleitungen - Digitale Datenerfassung inkl. Meldeformular: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/dienstleistungen/wegsperrungen--umleitungen
9	Was ist bei Wanderwegen zu beachten, die durch geschützte Landschaften und Naturdenkmäler, Biotope und andere sensible Lebensräume im Wald führen?	Eingriffe in Landschaften und Naturdenkmäler, die gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt sind, fallen nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung geschützter Biotope (Moore und Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) und weiterer, sensibler Lebensräume (Uferbereiche, seltene Waldgesellschaften etc.). Den höchsten Schutz geniessen Objekte von nationaler Bedeutung, die in einem entsprechenden Bundesinventar aufgenommen sind. Sie sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls grösstmöglich zu schonen, unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Auch bei regionalen oder lokalen Objekten ist für einen Eingriff ein gewichtiges, überwiegendes Interesse erforderlich. Der Verursacher hat für besondere Schutzmassnahmen, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Perimeter geschützter Objekte können bestehende Wanderwege unterhalten werden. Demgegenüber ist die Hürde für die Neuanlage von Wanderwegen, je nach Objekt, hoch bis sehr hoch.		Im Richtplan ist die Koordination zwischen den Interessen des Bundes an der Erhaltung der in den Bundesinventaren verzeichneten Objekte und den weiteren, raumwirksamen Tätigkeiten (u.a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung etc.) vorzunehmen. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erfasst ganz unterschiedliche Landschaften wie z.B. die von Mooren geprägte Grande Cariçaie (BLN-Nr. 1208), den Fichtenurwald Bödmerenwald (BLN-Nr. 1601) oder die Kulturlandschaft Dento della Veccia (BLN-Nr. 1813).	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_berucksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf BAFU 2017: Faktenblatt BLN - Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/fachinfo-daten/faktenblatt_BLN_2017.pdf.download.pdf/Das_Bundesinventar_der%20Landschaften_und%20_Naturdenkmaeler.pdf BAFU 2018: Bericht zu Händen der UREK-S zu rechtlichen und sachlichen Fragen des Moorschutzes: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/BAFU_20181029_Bericht_zu_Handen_der_UREK-S_zu_rechtlichen_und_sachlichen_Fragen_des_Moor-_und_Moorlandschaftsschutzes_DE.pdf.download.pdf
10	Wie sind historische Verkehrswege im Wald zu berücksichtigen?	Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer Substanz verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung mit Substanz sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Der Schutzumfang ergibt sich hier massgebend aus dem kantonalen Recht. Wegabschnitte mit historischem Verlauf ohne Substanz geniessen keinen besonderen Schutz. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält sowohl die Objekte des Bundesinventars (Wege von nationaler Bedeutung), als auch die von den Kantonen bezeichneten Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Die inventarisierten Objekte sind in Plan- und Bewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz einzubeziehen (Art. 3 Abs. 2 FWG).	-	Bei Massnahmen, welche in die historische Bausubstanz des Weges eingreifen, sind zwingend die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und weitere Fachstellen (Historische Verkehrswege, Denkmalpflege, Ingenieurwesen usw.) einzubeziehen. Beispiele von Objekten des IVS sind Hohlwegformen, Feinstrukturen oder Wegelemente wie Mauern, Zäune, Böschungen, naturnahe oder gepflasterte Oberflächen wie beispielsweise die eingemauerten und gepflasterten Hohlwegserpentinen bei Frutt bei Brienz (IVS-Objekt BE 147.1)	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege VIVS Art. 6 (Schutzziele) und Art. 7 (Eingriffe) ASTRA 2008: Erhaltung historischer Verkehrswege: www.ivs.admin.ch/images/home/Vollzugshilfe_D_72dpi.pdf ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_berucksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: IVS: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.astra.ivs-nat,ch.astra.ivs-reg_loc,ch.astra.ivs-nat_abgrenzungen,ch.astra.ivs-gelaendekarte,ch.astra.ivs-nat-verlaeufe,ch.astra.ivs-nat_wegbegleiter&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,1,1,1,0.75,1,1&layers_visibility=false,false,false,false,false,true,true,true,true,true,true&layers_timestamp=18641231,,,,,,,,,,